Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: 2023 Ausgabe: 20 Ausgabetag: 08.12.2023 **V/14**

Gebührenordnung
der Volkshochschule Werne vom 27.09.2023

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Werne in seiner Sitzung am 27.09.2023 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§1
Gebührenpflicht

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Volkshochschule sind Gebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührenordnung zu erheben.

Für Materialverbrauch in VHS-Veranstaltungen zahlen die Teilnehmenden eine Umlage in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten, Die Umlage wird vom Kursleitenden nach Abstimmung mit den Teilnehmenden festgesetzt und ist i.d.R. unmittelbar an ihn zu entrichten.

§2
Mindestteilnehmerzahl

Voraussetzung für die Durchführung von Weiterbildungsangeboten ist dann gegeben, wenn durch die Teilnehmerzahl in der Regel mindestens das Kursleiterhonorar gedeckt wird. Die/der VHS-Leiter/in kann in besonderen Fällen hiervon eine Ausnahme machen.

§3
Gebühren

Für jede Anmeldung zu einem Kurs, Seminar oder Lehrgang wird eine Grundgebühr in Höhe von 4,00 € erhoben.

Für die Teilnahme an Veranstaltungen wird eine Teilnahmegebühr erhoben. Die Teilnahmegebühr beträgt pro Unterrichtsstunde in der Regel 2,50 € bis 8,00 €.
Eine Unterrichtsstunde umfasst 45 Minuten.

Über Abweichungen von der regelmäßigen Kursgebühr entscheidet die/der Fachbereichsleiter/in.

Amtsblatt der Stadt Werne

V/14 Jahrgang: 2023 Ausgabe: 20 Ausgabetag: 08.12.2023

§4
Gebühren Studienfahrten und Exkursionen

Die Teilnehmergebühren für die Studienfahrten und Exkursionen werden für jeden Einzelfall von der/die Fachbereichsleiter/in auf der Grundlage der Kostendeckung unter Einbeziehung einer angemessenen Verwaltungskostenpauschale festgesetzt.

§5
Gebühren Bildung auf Bestellung

Die VHS kann im Rahmen ihres Angebotes auf Anfrage Veranstaltungen und Schulungen für bestimmte Teilnehmergruppen durchführen (Bildung auf Bestellung, Firmenseminare).
Die Gebühren für diese Maßnahmen werden mit dem Auftraggeber nach wirtschaftlichen Aspekten abgestimmt.

§ 6
Sonstige Gebühren

Für Prüfungen, Leistungsbescheinigungen und Zertifikate nach Prüfungen werden die landesweit verbindlichen Gebühren erhoben.

§7
Ermäßigung

(1) Schüler, Studenten, Auszubildende, freiwillige Bundes- und Wehrdienstleistende, FSJler, Inhaber von Ehrenamtskarten, Empfänger von Leistungen nach SGB Il und SGB XII und Angehörige der Bedarfsgemeinschaft erhalten auf die Gebühr nach § 3 eine Gebührenermäßigung in Höhe von 20 % bei Vorlage der entsprechenden Nachwelse.
(2) Ausgenommen von der Ermäßigung sind Studienreisen, Exkursionen, Besichtigungen, Einzelveranstaltungen und Vorträge.

§ 8
Fälligkeit der Gebühren

Bei der Anmeldung verpflichtet sich der Teilnehmer oder sein gesetzlicher Vertreter zur Zahlung der festgelegten Gebühren für die gesamte Dauer der Veranstaltung.
Für Studienfahrten, Exkursionen etc, regelt die Volkshochschule die Fälligkeit und Zahlungsweise veranstaltungsbezogen.

§9
Rücktritt und Erstattung von Kursgebühren

(1) Eine Abmeldung muss persönlich während der Geschäftszeiten im VHS-Büro oder schriftlich erfolgen.
(2) Eine Abmeldung ist stornofrei bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn möglich. Bei einem späteren Rücktritt des Teilnehmers bis zum Veranstaltungsbeginn wird eine Bearbeitungsgebühr von 25 % der Kursgebühr fällig, Mit dem Tag des Beginns der Veranstaltung ist die volle Gebühr zu zahlen. Bei Veranstaltungen mit Kooperationspartnern und bei Studienreisen bzw. -fahrten gelten die jeweiligen Rücktrittsbedingungen des Veranstalters oder Kooperationspartners.
(3) Eine volle Gebührenerstattung wird gewährt, wenn eine angekündigte Veranstaltung abgesagt werden muss. Bei Unterrichtsausfall, der nicht nachgeholt werden kann, wird die Gebühr anteilig erstattet.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Die Gebührenordnung vom 01.08.2017 tritt damit außer Kraft.
Der Wortlaut des Beschlusses des Rates der Stadt Werne vom 27.09.2023 stimmt mit dieser Bekanntmachung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516, SGV NM 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Die Vorstehende ordnungsbehördliche Honorarordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werne. 08.12.2023

Der Bürgermeister